

in Spalte 3:

„die jeweils übergeordneten Organe und von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik“ -

in Spalte 5:

„Für Fortführungen und Neubeginne auf Vordruck 0726“.

Die Vordrucke für diese Vorhaben sind zu den gleichen Terminen wie die Vordrucke der zentralgeplanten Vorhaben einzureichen. Sie sind zusätzlich dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben. Eine Übergabe an das Ministerium der Finanzen entfällt

7. Sozialistische ökonomische Integration

7.1. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.3. (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat entsprechend den Festlegungen in Ziff. 17 zur Preisbasis für den Export und Import zu erfolgen.

Auf Vordruck 1010 sind die Werte auf Preisbasis 2 in der Jahresspalte 1978 und auf Preisbasis 1 in der Spalte „Folgejahre“ auszuweisen.

7.2. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 124):

Der in Ziff. 3.4. Abs. 1 festgelegte Bilanzierungs- und Abstimmungsprozeß ist durch die für eine Maßnahme der sozialistischen ökonomischen Integration hauptverantwortlichen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu leiten.

7.3. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.4. Abs. 1 (S. 124):

Die nur im Wertausdruck vorgegebenen Export- bzw. Importkennziffern sind im Planentwurf durch wichtige Erzeugnispositionen zu untersetzen. Im Naturalausdruck vorgegebene Erzeugnispositionen des Exportes bzw. Importes sind auch im Wertausdruck auszuweisen.

Abweichungen im Planentwurf von bestehenden internationalen Vereinbarungen sind mit der Planbegründung dem übergeordneten Organ gesondert darzulegen.

8. Planung der Arbeitskräfte

Zu Teil I Abschn. 6 Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 3 (S.129):

Bei der Einreichung der Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission entfallen für das Basisjahr und das Planjahr die Zeilen 05, 06, 16 und 17. Die Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) ist von den zentralen Staatsorganen für die Betriebe, bei denen Maßnahmen zur Sicherung der Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980 durchzuführen sind, an die jeweilige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

9. Planung der Berufsbildung

Zu Teil I Abschn. 22 Unterabschn. C Ziff. 4.1.2. Abs. 4 (S. 434):

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die eine Berufsausbildung für andere Betriebe, Kombinate und Einrichtungen durchführen, weisen in der Planinformation zur Berufsausbildung in betrieblichen Einrichtungen (gemäß Teil II Abschn. 22 Unterabschn. C Ziff. 1.3. S. 426) als Darunterposition der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung am Jahresende insgesamt“ die Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ aus.

Die Berechnung dieser Kennziffer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.⁹

Die Auswirkungen der Berufsausbildung für andere Betriebe auf die Entwicklung der Kennziffern Industrielle Warenproduktion, Arbeitsproduktivität und Gewinn sind in der Planbegründung nachzuweisen und bei der Festlegung der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen. -

10. Ausarbeitung der MAK-Bilanzen

10.1. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.3. Abs. 2 (S. 153) u. Ziff. 4². Abs. 12 (S. 165):

Für S- und M-Positionen sowie Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1978 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen wurden, sind

- a) in einer zweiten Bilanz (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) die Kennziffern der Spalten
 - Volkswirtschaftsplan 1978
 - volkswirtschaftlich begründeter Bedarf
 - Bedarfsdeckung aus Staatsfonds
- b) auf einem zweiten Vordruck 1823 die Angaben
 - Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion (1 000 M IAP) im Planjahr
 - Normativvorschlag für das Planjahr

zu den gesetzlichen Preisen per 1.1.1977 auszuweisen.

Diese Vordrucke sind unter „Volkswirtschaftsplan 1978“ zu kennzeichnen mit „Preisbasis 1.1.1977“. In den Vordrucken 1711 bis 1715 und 1721 ist zur Kennzeichnung der Preisbasis 1.1.1977 die Mengeneinheit „102“ in der Lochspalte 12—14 einzutragen.

Die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die eine zweite MAK-Bilanz auszuarbeiten ist, ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 30. Juli 1977 festzulegen.

Die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs zum Volkswirtschaftsplan 1978 hat nach der Normativenomenklatur gemäß Anlage zur Anordnung vom 30. März 1977 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 925 des Gesetzblattes) sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Erarbeiten und edv-gerechten Ausfüllen der Vordrucke^{9 10} zu erfolgen.

10.2. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.5. Abs. 5 (S. 154):

Verzichten die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. bilanzverantwortliche Ministerien nach gegenseitiger Abstimmung auf die Einreichung der verbraucherseitigen Planinformation für bestimmte Erzeugnispositionen, so haben sie die betreffenden Fondsträger darüber bis zum 7. Juli 1977 zu informieren.

10.3. Zu Teil I Abschn. 7 Ziffern 2.5. (S. 154) und 4. (S. 162):

10.3.1. Zur Planung von Ausrüstungen und Ausstattungen für den Neubau, die Rekonstruktion und die Instandhaltung ausgewählter gesellschaftlicher Einrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer und deren übergeordnete Organe haben den nachgewiesenen Bedarf in den Bilanzpositionen
 - Großküchenmaschinen 133 58 400 M-Bilanz
 - Großkocheinrichtungen 139 46 000 M-Bilanz,

⁹ Z. Z. gelten die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über die Beschäftigung von Mitarbeitern an Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über Frequenzen bei der Organisation des Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung. (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung, Nr. 5/1974).

¹⁰ herausgegeben vom Institut für Ledchbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft